Schweizerischer Verband der in Haptonomie ausgebildeten Gesundheits-, Sozial- und Lehrpersonen

Art.1 *Bezeichnung* *Sitz* *Dauer*	**Die nachfolgenden Statuten und wenn nötig Art 60 und folgende des ZGB regeln den Schweizerischen Verband der in Haptonomie ausgebildeten Gesundheits-, Sozial- und Lehrpersonen, im Folgenden SVH genannt.** • Er ist nicht gewinnorientiert und arbeitet auf ehrenamtlicher Basis. • Der Sitz ist Estavayer-le-Lac. • Er wurde am 8. Juni 2006 in Freiburg gegründet. • Er kann gemäss Art.9 dieser Statuten aufgelöst werden.
Art. 2 *Ziel und Zweck*	**Die Ziele des Verbandes sind:** • Die Unterstützung und Verteidigung der Ethik und des Berufsethos der Haptonomie, so wie sie vom Centre International de Recherche et de Développement de l'Haptonomie Frans Veldman (CIRDH-FV) gelehrt und entwickelt wird und dessen Hauptsitz sich in Paris, Frankreich, befindet. • Zusammenführung der vom CIRDH-FV ausgebildeten Personen, die in der Schweiz sowie in angrenzenden Ländern praktizieren, sie vereinen und unter der Berücksichtigung der Forschung und der Entwicklungen auf diesem Gebiet die bestmögliche Leistungsqualität zu sichern. • Arbeitstage in Zusammenarbeit mit dem CIRDH-FV organisieren. • In Abstimmung mit dem CIRDH-FV den Mitglieder Aktualisierungen anzubieten und zu betreuen. • Ansprechpartner zu sein für die politischen und gesundheitlichen Behörden der Schweiz, sowie der Medien, Berufsverbände, Versicherungen und anderer. • Die Haptonomie in der Bevölkerung sichtbar machen.
Art. 3 *Mitglieder*	**Mitglied des Vereins können sein:** **1) Aktiv: alle Gesundheits-, Sozial- oder Lehrpersonen,** • deren Diplom gesetzlich anerkannt ist und die vom CIRDH-FV ausgebildet wurden. • die mindestens 3 Aktualisierungstage alle vier Jahre alternierend mit dem CIRDH-FV besucht haben. Daraus ergibt sich zwangsläufig eine Aktualisierung beim CIRDH alle 8 Jahre. • die den jährlichen Mitgliederbeitrag des SVH bezahlt haben. **2) Studierende: alle Personen, die mit der Ausbildung beginnen; ab dem gemeinsamen Teil (Tronc Commun).** Sie bezahlen 50% des Mitgliederbeitrages. **3) Passiv: Jede Person kann den Verein mit einer Spende unterstützen.** Bei Entscheidungen, die während den Versammlungen getroffen werden, haben Studierende und Passivmitglieder ein beratendes Mitspracherecht. **4) Ehrenmitglied:** Jedes Mitglied, das 10 Jahre lang aktiv war und seine berufliche Tätigkeit eingestellt hat, ist vom Mitgliederbeitrag befreit und hat bei den Versammlungen eine beschliessende Stimme.

Art. 4 ***Aufnahme***	Der Status eines Aktivmitglieds wird durch die vom Vorstand beschlossene Aufnahme erworben und gibt die Berechtigung an den Versammlungen eine Stimme abzugeben.
Art. 5 ***Austritt / Ausschluss***	**Ein Austritt ist jederzeit möglich, er muss aber schriftlich per Post oder Email dem Präsidium auf Ende des Kalenderjahres bekannt gegeben werden, mit einer Kopie an das Sekretariat. Der Mitgliederbeitrag muss für das laufende Jahr vollumfänglich bezahlt werden.** • Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag auch nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlen, werden vom Verband ausgeschlossen. Alle Daten werden gemäss der Datenschutzerklärungen 2023 von der offiziellen auf der Verbandswebsite aufgeführten Liste gestrichen (www.hapto.ch). • Bestehen andere Gründe für einen Ausschluss eines Mitgliedes kann dies nur an einer Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung erfolgen. In diesen Situationen verliert die Person ihre Mitgliedschaft.
Art 6 ***Organe des Verbands***	**Die Generalversammlung** Die Mitglieder des Verbands treffen sich mindestens einmal jährlich zur Generalversammlung (GV), am Sitz des Verbands oder an einem anderen in der Einladung bekannt gegeben Ort. Auf Antrag der Mehrheit des Vorstandes kann der Verband zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen werden. • Das bevorzugte Kommunikationsmittel des Verbandes ist der Mitgliederbereich auf unserer Homepage und die E-Mail. Im Notfall kann die Briefpost benutzt werden. • Die Einladung für die GV mit den Traktanden wird mindestens 20 Tage vor deren Stattfinden an alle Mitglieder verschickt. • Die GV fällt wichtige Entscheide für ein gutes Funktionieren und Bestehen des Verbands. • Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt per Handerheben. • Entscheidungen an der GV werden durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Änderungen der Statuten und die Auflösung des Verbandes müssen durch die qualifizierte Mehrheit erfolgen (= 2/3 der Aktivmitglieder). • Anträge und Änderungsvorschläge müssen 2 Monate vor der GV dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden. • Die GV genehmigt die Rechnung und das Budget.
	Der Vorstand • Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitglieder: ○ Eine Präsidentin und eine Vizepräsidentin oder ○ ein Co-Präsidium ○ Eine Sekretärin ○ Eine Kassierin ○ Ein bis zwei Personen mit speziellem Auftrag ○ Ein bis drei zusätzliche Mitglieder je nach Bedarf. • Der Vorstand trifft sich so oft wie es der reibungslose Ablauf des Verbandslebens erfordert.

	• Die Mitglieder des Vorstandes teilen sich die Vorstandssaufgaben selber auf. Ausgenommen das Präsidium oder Co-Präsidium, das vom Vorstand vorgeschlagen wird und die Zustimmung der GV durch Handheben erfordert. • Die Zweisprachigkeit wird innerhalb des Vorstandes gewährleistet. • Die Präsidentin oder die Vizepräsidentin oder eine der Co-Präsidentinnen leitet die Sitzungen des Vorstands und die GV. Sie informiert über die Aktivitäten des Verbandes anlässlich der GV. Sie repräsentiert den SVH oder bestimmt eine Stellvertretung. • Die Unterschrift der Präsidentin, der Vizepräsidentin oder eine der Co-Präsidentinnen oder eines andern Vorstandmitglieds zusammen mit der Unterschrift der Kassierin verpflichtet den Verband. • Ausgaben, die 1000 CHF übersteigen müssen einstimmig vom Vorstand gutgeheissen werden. • Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist stillschweigend möglich, bis der Vorstand oder die GV eine Änderung beantragt. • Die Sekretärin führt das Protokoll von den Sitzungen und erledigt die anfallenden Schreibarbeiten. • Der Verband wählt einstimmig die Personen mit speziellem Auftrag und entscheidet über die Fortsetzung oder Beendigung der Aufträge. Das Kumulieren von Aufträgen ist erlaubt. • Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder mit einer speziellen Aufgabe beauftragen oder ein Mitglied des Verbandes bitten, eine spezielle Aufgabe vorübergehend zu übernehmen. • Der Vorstand bearbeitet alle Anfragen zu Ausbildungen, Aktualisierungen, Vorträge und Medienbeziehungen. **Revisionen der Rechnung** • Die Revisoren werden von der Generalversammlung für zwei Jahr gewählt, zweimalige Wiederwahl ist möglich.
Art. 7 ***Änderungen der Statuten***	**Änderungsvorschläge müssen dem Vorstand drei Monaten vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.** • Änderungen werden dem CIRDH-FV vorgelegt, der zu Rate gezogen wird. • Änderungen müssen auf der Traktandenliste der Generalversammlung aufgeführt sein, und von der qualifizierten Mehrheit angenommen werden.
Art. 8 ***Finanzen***	**Die finanziellen Mittel des Verbandes rekrutieren sich aus den Mitgliederbeiträgen.** • Der Verband arbeitet nicht Gewinn orientiert. Um Mitglied zu werden muss ein Mitgliederbeitrag einbezahlt werden. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich an der GV auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Die Bezahlung hat vor der GV des laufenden Jahres zu erfolgen. • Der SVH zahlt einen Pauschalbeitrag an den CIRDH-FV, daher befreit der SVH-Mitgliederbeitrag jenen an den CIRDH-FV, wobei die SVH-Mitglieder Anspruch haben auf die vom CIRDH-FV angebotenen Leistungen. Diese Rechte sind für Studierende im ersten Ausbildungsjahr (Tronc Commun) eingeschränkt. Ab dem Ende des ersten Moduls der spezifischen Ausbildung können Studierende an den Aktualisierungen teilnehmen.

	• Die Vorstandsmitglieder erhalten ab dem 1.1.2012 für jede Vorstandssitzung sowie die jährliche GV eine Entschädigung von Fr.50.- plus den Betrag eines SBB-Zugbilletts hin und zurück Halbtax in der 2. Klasse. • Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Entschädigung von gelegentlichen, dem Verband dienenden Arbeiten. • Die Mitglieder des Verbandes übernehmen keine individuelle Verantwortung für Verpflichtungen die der SVH eingeht.
Art. 9. ***Auflösung des Verbandes***	**Die Auflösung kann nur anlässlich einer einberufenen Versammlung, von 2/3 der eingeschrieben Aktivmitglieder beschlossen werden und muss vorgängig traktandiert sein.** Das Guthaben des Verbandes wird vollumfänglich auf das Fortbildungskonto des CIRDH-FV überwiesen.
Historischer Stand der Statuten	Die vorliegenden Vereinsstatuten sind am 8. Juni 2006 in Freiburg durch die Generalversammlung angenommen worden und auch deren Anpassungen - an der Generalversammlung vom 14.09.2021 in Yverdon, - an der Generalversammlung vom 24.03.2022 in Yverdon (Art. 3, 6, 8), - an der Generalversammlung vom 20.03.2025 in Yverdon (Art. 1, 3.1).

Die vorliegenden Statuten wurden aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der weiblichen Form verfasst.

Le Co-président	**La Co-présidente**	**La Secrétaire**
Patrick Perret	Line Pellaton	Rosaria Vorlet Crisci

"In Falle von Abweichungen zwischen den beiden Sprachversionen ist die französische Fassung verbindlich."